

Strafrechtsreformen in Kuba und Rumänien.

Von

Bruno Steinwallner, Bonn.

Kuba und *Rumänien* haben sich im Jahre 1936 neue *Strafgesetzbücher* gegeben. Über das Wichtigste beider Gesetze, die auch unsere Beachtung verdienen, soll im folgenden kurz berichtet werden.

I. Kuba.

Kuba hat am 17. IV. 1936 ein neues *Strafgesetzbuch* und eine neue *Strafvollzugsverordnung* erlassen; beide Regelungen sind am 17. X. desselben Jahres in Kraft getreten. Die Bemühungen um die Neugestaltung des Strafrechts sind seit mehr als 10 Jahren in *Kuba* sehr emsig gewesen; insbesondere die beiden Entwürfe *Ortiz* (1926) und *Vieites* (1929) machten viel von sich reden¹. *Kuba* hat sich diese Entwürfe nicht zum Muster für sein neues Strafgesetzbuch erwählt, sondern ließ sich 1935 von den beiden *Habanaer* Kriminalisten *J. A. Martinez* und *A. M. Raggi* neue Vorschläge ausarbeiten und hat diese dann 1936 mit unwesentlichen Abänderungen zum Gesetz erhoben. Das neue Strafgesetzbuch trägt bezeichnenderweise den Namen eines „*Código de Defensa Social*“ und bringt damit schon äußerlich zum Ausdruck, daß es den Gemeinschaftsschutzgedanken scharf in den Vordergrund rückt. Es stellt zweifelsohne unter den im letzten Jahrzehnt in *Iberoamerika* erlassenen neuen Strafgesetzen die interessanteste und bemerkenswerteste Regelung dar und ist durch eine ungewöhnlich kühne kriminalpolitische Orientierung gekennzeichnet.

¹ Der Entwurf von *F. Ortiz* (Proyecto de Código Criminal Cubano. 1926) schloß sich eng an die positivistischen Lehren und den Vorentwurf 1921 *Enrico Ferris* an. Die von *M. A. Vieites* ausgearbeiteten Vorschläge eines „Gesellschaftsschutzgesetzbuchs“ (vgl. *Vieites*, Como debe ser la llamada ley penal? 1929) sind durch folgende Grundsätze gekennzeichnet: Der Verbrecher sei kein von den übrigen Menschen verschiedenes Wesen, er handle vielmehr nur vermöge der allen Menschen gemeinsamen physiologischen Tendenzen und Notwendigkeiten; das Verbrechen sei die Verwirklichung einer Handlung, die als solches lediglich in einer bestimmten sozialen Umwelt angesprochen werde; die Rechtsfolge habe daher kein Rachemittel (keine Strafe) zu sein, sondern direkt dem Rückfall vorzubeugen, indirekt dem Schutz der Gesellschaft zu dienen; an „Gesellschaftsschutzmaßnahmen“ — nicht Strafen — seien entsprechend der Gefährlichkeit und Persönlichkeit des Täters insbesondere zu verhängen: Rückerstattung, Schadenersatz, Versprechen künftigen Wohlverhaltens, Friedensbürgschaft, Verwarnung u. dgl.; daneben seien bestimmten sozialgefährlichen Personen (Bettlern, Vagabunden usw.) Präventionsmaßregeln aufzuerlegen. Diese ganz entschieden und einseitig die Milieutheorie in den Vordergrund stellenden Vorschläge fanden durchweg in *Kuba* und auch in anderen Ländern schärfste Ablehnung.

In methodischer Hinsicht ist das neue Gesetz dualistisch gestaltet, d. h. es sieht Strafen und Sicherungsmaßnahmen vor. Seine Absicht geht darauf hinaus: Einmal soll das Verbrechen als widerrechtliches schuldhaftes Handeln mit strengen Strafen getroffen werden. Sodann soll die Gemeinschaft vor weiteren Straftaten „sozialgefährlicher“ Rechtsbrecher (insbesondere der Gewohnheits-, Berufs- und Tendenzverbrecher) durch geeignete Sicherungsmaßregeln geschützt werden. Schließlich will es auch Präventivzwecken dienen und erfaßt daher auch Personen, die zwar noch keine Straftat verübt haben, die aber doch aus bestimmten Gründen als kriminell gefährdet, als „sozialgefährlich“ angesprochen werden können, indem es hier vorbeugende Sicherungsmaßnahmen zur Anwendung bringt. Es unterscheidet dementsprechend sehr scharf zwischen „postdeliktualer“ und „prädeliktualer“ Gefährlichkeit, je nachdem, ob schon ein Delikt begangen ist oder nicht. Das neue Gesetz ist also nicht nur ein eigentliches Strafgesetzbuch, sondern umfaßt darüber hinaus auch Aufgaben, die eigentlich der Polizei zufallen. Sehr interessant ist nun, wie die Tendenz des neuen kubanischen Gesetzes im einzelnen verwirklicht wird.

Der Zwecksetzung dieser Neuregelung entspricht es durchaus, wenn der allgemeine Teil rein subjektivistisch aufgebaut wird und willensstrafrechtliche Gedanken überall zum Ausdruck kommen. Es soll nicht nur die äußere Tat als solche, als vielmehr der rechtsfeindliche, gefährliche Wille des Täters getroffen werden; die äußere Tat soll lediglich als „Indiz“ für das Gewollte in Betracht gezogen werden. Dementsprechend wird beispielsweise auch der untaugliche Versuch, sofern in ihm nur ein gefährlicher Wille erkennbar ist, bestraft (Art. 25). Die Gefährlichkeit ist auch das Ausschlaggebende für die Bestrafung der Teilnahme (Art. 27 f.); hier entscheidet nicht so sehr das äußere Verhalten, sondern in vorderster Linie die rechtsfeindliche Absicht.

Voraussetzung der Bestrafung ist das Vorliegen von Zurechnungsfähigkeit. Als unzurechnungsfähig gelten nach Art. 35 u. a.: die Geisteskranken und diejenigen Personen, die sich zur Tatzeit in einem Zustande geistiger Störung befinden (es wird hier also eine rein biologisch orientierte Auffassung des Unzurechnungsfähigkeitsbegriffs vertreten) sowie die im Zustande der Berauschtigkeit befindlichen Personen, sofern diese völlig und zufällig und nicht vorsätzlich herbeigeführt ist.

Entscheidend für die Höhe der Strafe sind bestimmte strafschärfende oder strafmildernde Persönlichkeitsvoraussetzungen, die eine größere oder geringere Gefährlichkeit anzeigen können (z. B. strafmildernd: Jugend, Irrtum, edle Motive, Beeinflussung durch Massensuggestion usw.; strafschärfend: unehrenhafte Beweggründe, gleichartiger oder ungleichartiger Rückfall, absichtlich herbeigeführte Trunkenheit u. ä.). Nach diesen Voraussetzungen sowie auf der Grundlage der Berücksichtigung des angerichteten Schadens, des Vorlebens, der individuellen, familiären und sozialen Umstände soll die Strafe bemessen werden (Art. 67).

Als Strafen (Art. 49f.) werden vorgesehen: Todesstrafe (Vollstreckungsart: Hals-eisen), Zuchthaus (von 6 bis zu 30 Jahren), Gefängnis (von 6 Monaten bis zu 10 Jahren), Haft (bis zu 1 Jahr), Berufsverbot, Polizeiaufsicht, Ortsverweisung, Bürgschaftsleistung für Wohlverhalten, Einziehung. Die Strafen sollen — wenigstens bei den Erst- und Gelegenheitstätern — vor allem Resozialisierung und Besserung bezwecken; demgemäß sind bedingte Verurteilung und bedingte Entlassung möglich. Der Vollzug der Freiheitsstrafen geht nach einem in 4 Grade gegliederten Stufensystem mit Gemeinschaftshaft bei Tage und nächtlicher Isolierung sowie Arbeitszwang vor sich; auf berufliche und geistige Ausbildung des Häftlings wird großer Wert gelegt. Bemerkenswert ist weiter, daß das neue kubanische Gesetz sehr eingehend und folgerichtig die sog. „zivilrechtliche Verantwortlichkeit“ geregelt hat (in Art. 110f.). Jeder Täter haftet für den gesamten angerichteten Verbrechensschaden (materielle und moralische Nachteile, Verfahrenskosten usw.); der Ersatzbetrag ist von Amtswegen im Urteil festzustellen. Ist dieser Betrag vom Ersatzpflichtigen nicht zu erlangen, so kann er durch zwangsweise Arbeitsableistung beigetrieben werden — eine Möglichkeit, die in dieser Konsequenz bisher in keinem anderen Gesetz zu finden ist.

Der interessanteste Abschnitt des neuen kubanischen Strafgesetzbuchs ist zweifelsohne der sich mit der Sozialgefährlichkeit befassende Artikel. Art. 48 regelt diese bemerkenswerte Frage folgendermaßen:

„Art. 48. A. Unter Gefährlichkeit ist die angeborene oder erworbene krankhafte Veranlagung zu verstehen, die infolge Zerstörung oder Schwächung der sittlichen Hemmungen die Neigung zur Verbrechensbegehung begünstigt oder fördert.

B. Als gefährlich kann eine Person nach Begehung einer Straftat oder unabhängig von dieser Tatsache gelten, wenn folgende Gefährlichkeitsindizien bei ihr festzustellen sind:

1. Dauernde Geisteskrankheit oder Geistesstörungen, die den normalen Gebrauch der geistigen Fähigkeiten beeinträchtigen, wenn die Geistesstörungen durch die Form ihres Auftretens oder durch ihre Wirkungen eine Gefahr herbeiführen.
2. Kretinismus und Schwachsinn.
3. Gewohnheitstrunksucht.
4. Gewohnheitsmäßiger Rauschgiftmißbrauch.
5. Gewohnheitsspiel.
6. Habituelle Landstreicherei.

Als Landstreicher gilt derjenige, der, obgleich er physisch und geistig zur Ausführung von Erwerbsarbeit fähig ist, sich gewohnheitsmäßig vor Arbeit drückt und ohne eigene Unterhaltsmittel von der Arbeit anderer Personen oder von der öffentlichen Wohlfahrt lebt.

7. Streitsucht.

Als streitsüchtig gilt derjenige, der öffentlich und gewohnheitsmäßig durch Redensarten, Handlungen, Waffengebrauch oder auf ähnliche Art und Weise seine Mitbürger belästigt.

8. Gewohnheitsmäßige Bettelei.
9. Ansteckende Geschlechtskrankheiten.

10. Übertretung der von einer Überwachungsbehörde angeordneten Verhaltensregeln.

11. Prostitution, Mädchenhandel.

12. Zuhälterei, moralisch verwerfbares unzüchtiges Treiben.“

Als Sicherungsmaßnahmen für prä- oder postdeliktual Sozialgefährliche werden in Art. 585 f. vorgesehen: Internierung in einer Landwirtschaftskolonie oder in einem Arbeitshaus, in einer Heil- oder Irrenanstalt, im Bewahrhaus oder in einer Besserungsanstalt, Ortsverweisung, Verbot des Besuchs bestimmter Stätten, Berufsverbot, Schließung von Unternehmen, Polizeiaufsicht für Jugendliche, Urteilsveröffentlichung, Bürgerschaftsleistung für Wohlverhalten. Art. 586 sieht vor, daß Gewohnheits-, Berufs- oder Tendenzverbrecher Landwirtschaftskolonien oder Arbeitsanstalten zu überweisen sind. Jede Sicherungsmaßnahme ist grundsätzlich auf unbestimmte Zeit anzuordnen; sie hat sich auf die Dauer zu erstrecken, während der der gefährliche Zustand gegeben ist (also, z. B. etwa bis zur Heilung oder bis zur Beseitigung der die Gefährlichkeit bedingenden Momente). Auch hierin verrät das neue Gesetz konsequentes Denken; eine zeitlich begrenzte Sicherungsmaßnahme (wie sie in manchem anderen Gesetz zu finden ist) müßte wirkungslos bleiben. Bei gefährlichen Rechtsbrechern wird die Sicherungsmaßregel zusammen mit der Strafe oder, falls erforderlich, schon vorher verhängt, bei nichtkriminellen Sozialgefährlichen, sobald der gefährliche Zustand zur Kenntnis des Gerichts gelangt ist.

Im Besonderen Teil sieht das kubanische Strafgesetzbuch größtenteils sehr strenge Strafen für die einzelnen Verbrechenstatbestände vor. Bemerkenswert ist die Regelung der Rechtfertigung eines Schwangerschaftsabbruchs (Art. 443). Eine Schwangerschaftsunterbrechung ist dann erlaubt, wenn sie erforderlich ist, um das Leben der Mutter zu retten oder um eine schwere Gesundheitsgefahr abzuwenden, wenn die Schwangerschaft die Folge eines an der Frau begangenen Sittlichkeitsverbrechens ist, oder wenn sie notwendig ist, um die Übertragung einer vererbaren oder ansteckenden schweren Krankheit zu verhindern¹.

Den gesamten Vollzug der Strafen und Sicherungsmaßnahmen überwacht und leitet der aus Gelehrten und Praktikern bestehende „Consejo Superior de Defensa Social“, der seine umfangreichen Aufsichtsbefugnisse durch besondere „Prüfungsbeamte“ ausüben läßt. Die Grundlage des Strafvollzugs hat die eingehende Erforschung der Persönlichkeit des Täters zu bilden; mit Hilfe eines 32 Seiten umfassenden Fragebogens werden genau das Vorleben, die sozialen, physischen und psychischen Verhältnisse, die kriminologisch erheblichen Momente, die erbbiologisch wichtigen Tatsachen, Krankheiten, Charakter usw. des Täters ermittelt und dann die einzelnen Rechtsbrecher nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit, nach ihrem kriminellen Vorleben, ihren individuellen Voraussetzungen und sonstigen wichtig erscheinenden Umständen differenziert. Unmittelbares Ziel der Strafen und Sicherungsmaßregeln soll (nach Art. 50 der Strafvollzugsverordnung)

¹ In diesem Zusammenhang mag erwähnt sein, daß Kuba vor kurzem den Entwurf eines Sterilisationsgesetzes veröffentlicht hat, in dem Unfruchtbarmachung bzw. Kastration von Geisteskranken, Schwachsinnigen, unverbesserblichen Kriminellen, sexuell Abnormen und Sittlichkeitsverbrechern vorgeschlagen wird.

sein: „Die krankhaften oder antisozialen Tendenzen, Neigungen oder Prädispositionen, die zum Delikt geführt haben, auszumerzen, andererseits solche Fähigkeiten und Dispositionen, die den Erwerb von für das Leben in der Freiheit nützlichen beruflichen Kenntnissen erleichtern, zu fördern.“

Es handelt sich also bei den neuen kubanischen Strafrechtskodifikationen um außerordentlich interessante und wirksame kriminalpolitische Bestrebungen.

II. Rumänien.

Rumänien hat sich am 17. III. 1936 ein neues *Strafgesetzbuch* und eine neue *Strafprozeßordnung* gegeben¹. Beide Gesetze sind am 1. I. 1937 in Kraft getreten.

Mit der Regelung der Strafen (Art. 22 f.) und der Sicherungsmaßnahmen (Art. 70 f.) beginnt das neue rumänische Strafgesetzbuch, um dann die allgemeinen Lehren (Art. 95 f.) und daran anschließend die einzelnen Deliktstatbestände (Art. 184 f.) zu behandeln. Vorweg sei bemerkt, daß sich die neue rumänische Strafrechtskodifikation, trotzdem sie im allgemeinen als gelungen anzusprechen ist, keineswegs mit dem kühnen kubanischen Reformwerk messen kann.

Bei den Strafen wird stets zwischen gemeinen und politischen Delikten unterschieden. Die Delikte zerfallen nach Art und Höhe der angedrohten Strafen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Bei der Strafzumessung sind Beweggründe, Schwere der Tat, Grad der Verderbtheit des Täters sowie sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu würdigen. Als Strafen werden für Verbrechen vorgesehen: lebenslanges Zuchthaus, Zuchthaus von 5 bis zu 25 Jahren, Gefängnis von 3 bis zu 20 Jahren (Todesstrafe ist unbekannt). Als Rechtsfolgen für Vergehen werden Besserungseinschließung von 1 Monat bis zu 12 Jahren und Geldstrafe genannt. Übertretungsstrafen sind: Polizeihaft bis zu 1 Monat und Geldbuße. An Nebenstrafen können dann noch Rechtsverlust, Berufsverbot, Urteilsveröffentlichung und Geldbuße verhängt werden. Die Freiheitsstrafen sind in dazu bestimmten Anstalten mit Isolierung tags und nachts während der ersten Strafzeit und Zwangsarbeit zu verbüßen. Bedingte Freilassung ist möglich. Während einer Übergangszeit zwischen Strafverbüßung und Freilassung hat der Verurteilte eine angemessene Zeit in einer Gefangenenkolonie zu verbringen, die ihn auf das freie Leben vorbereiten, ihn insbesondere für das Gemeinschaftsleben geeignet machen soll. Die bedingte Entlassung kann mit allen möglichen Auflagen verknüpft und bei schlechtem Verhalten des Entlassenen widerrufen werden.

Die Sicherungsmaßnahmen werden vom Gericht verhängt und haben sich nach der gezeigten sozialen Gefahr und den individuellen Voraussetzungen des Täters zu richten (Art. 70). An Sicherungsmaßregeln können angeordnet werden: Irrenanstalt für geistesranke Kriminelle, Asyl für physisch oder psychisch anormale (z. B. rauschgiftsüchtige) Verbrecher, Verwahrhaus für Gewohnheitsverbrecher, d. h. diejenigen Täter mehrerer Straftaten, bei denen Anzeichen einer hartnäckigen Neigung

¹ Vgl. dazu die Kommentare: *Viforeanu-Petit-Tanoviceanu*, Codul Penal. Bukarest 1936. — *Viforeanu-Petit-Ghimpa*, Codul de Procedură Penală. Bukarest 1936.

zur Verbrechensbegehung hervortreten (Art. 74), Arbeitshaus für Landstreicher und Bettler, Ortsverweisung, Verbot des Besuchs bestimmter Stätten, Bürgschaftsleistung für Wohlverhalten, Einziehung, Schließung von Unternehmen. Bei geisteskranken und anormalen Rechtsbrechern sind die Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich auf unbestimmte Zeit zu verhängen. Gewohnheitsverbrecher sowie Bettler und Landstreicher können auf die Dauer von 2 bis zu 10 Jahren verwahrt werden. Zeitliche Grenzen werden auch für die übrigen Sicherungsmaßregeln vorgesehen. Vorbeugungsmaßregeln für nichtkriminelle, aber sozialgefährliche Personen gibt es nicht. Es braucht nicht gesagt zu werden, daß diese zeitliche Begrenzung der Sicherungsmaßregeln für Gewohnheitstäter, Bettler und Vagabunden als ein empfindlicher Mangel des rumänischen Reformwerks anzusehen ist.

Grundsätzlich ist jeder Rechtsbrecher auf Antrag des Verletzten verpflichtet, den angerichteten Verbrechenschaden zu ersetzen. Die Möglichkeit, bei unbemittelten Rechtsbrechern den Ersatzbetrag durch zwangsweise Arbeitsleistung beizutreiben, ist allerdings dem rumänischen Strafgesetzbuch unbekannt.

Für den Versuch (Art. 96) wird Beginn der Ausführungshandlung gefordert. Nach Art. 99 liegt Versuch auch dann vor, wenn die Vollendung der beabsichtigten Straftat, sei es wegen Fehlerhaftigkeit oder Unzulänglichkeit der verwendeten Mittel, sei es wegen mangelnder Voraussicht des Täters, nicht möglich wurde; hier greift Strafmilderung Platz. Aus der Teilnahmelehre ist Art. 125 hervorzuheben, nach dem die Tatsache, daß Erwachsene mit Minderjährigen Teilnehmer an derselben strafbaren Handlung sind, einen strafscharfenden Umstand für die Volljährigen bildet. Als Teilnahmeformen werden Anstiftung und Beihilfe unterschieden (Art. 120f.). Rückfall, d. h. Begehen eines — nicht unbedingt gleichartigen — Delikts nach Strafverbüßung, ist Straferhöhungsgrund (Art. 109). Schuldformen sind Vorsatz und Fahrlässigkeit (Art. 126). Niemand kann sich mit der Unkenntnis des Strafgesetzes oder mit dem Irrtum über dieses Gesetz entschuldigen; Irrtum über tatsächliche Umstände dagegen entschuldigt (Art. 135, 136). Herbeiführung von Trunkenheit zum Zwecke der Begehung eines Delikts ist ein Strafschärfungsgrund (Art. 129). Strafrechtlich nicht verantwortlich ist derjenige, der sich im Zeitpunkt der Deliktausführung in einem Zustande von Bewußtlosigkeit, sei es infolge geistiger Erkrankung, sei es infolge anderer Ursachen, befand (Art. 128); hier treten die obengenannten Sicherungsmaßnahmen ein.

Art. 138f. enthalten eine eingehende Regelung des Jugendstrafrechts. Strafrechtlich nicht verantwortlich sind der Minderjährige unter 14 Jahren sowie der Jugendliche im Alter zwischen 14 und 19 Jahren, dem es an dem erforderlichen Unterscheidungsvermögen fehlt; diese Personen können jedoch Schutz- und Erziehungsmaßnahmen unterstellt werden. Bei zurechnungsfähigen jugendlichen Rechtsbrechern können an Strafen Verweis, einfache Haft, Besserungsgefängnis

und Geldbuße, an Sicherungsmaßregeln Freiheitsüberwachung und Besserungserziehung verhängt werden. Der Vollzug der einzelnen Maßnahmen kann beim Vorliegen erschwerender Umstände bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Jugendlichen erstreckt werden.

An der Spitze der besonderen Deliktstatbestände stehen die politischen Straftaten, die durchweg mit hohen Rechtsfolgen — vielfach lebenslangem Zuchthaus — bedroht werden. Homosexualität zwischen Männern oder zwischen Frauen kann, falls sie öffentliches Ärgernis erregt, mit Besserungseinschließung bis zu 2 Jahren bestraft werden; geschieht sie mit einem Jugendlichen, so kann die Strafe auf 3 Jahre erhöht werden (Art. 431). Mord — mit Überlegung erfolgende Tötung eines Menschen — wird mit lebenslangem Zuchthaus bedroht (Art. 464). Art. 484 sieht als Rechtfertigungsgründe für die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs durch den Arzt vor: 1. den Umstand, daß sich die Mutter in unmittelbarer Lebensgefahr befindet oder ihr eine schwere Gesundheitsgefahr droht; 2. den Umstand, daß einer der Eltern geisteskrank ist und die Wahrscheinlichkeit besteht, das Kind werde ebenfalls an einem schweren geistigen Gebrechen leiden; im ersten Falle muß der Arzt die Vornahme des Schwangerschaftsabbruchs innerhalb von 48 Stunden der Gesundheitsbehörde melden, im zweiten Falle darf sie nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gesundheitsbehörde in einer Krankenanstalt erfolgen. Die Abtreibung — widerrechtliche Unterbrechung der Schwangerschaft — kann, je nach den Umständen des Einzelfalles, mit Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren belegt werden (Art. 482f.). Ausdrücklich wird in Art. 468 der Tatbestand der Euthanasie mit Besserungseinschließung bis zu 3 Jahren bedroht.

Die neue Strafrechtskodifikation Rumäniens ist also, wie der kurze Bericht gezeigt haben wird, ein Reformwerk, das vielleicht nicht in allem den heutigen Forderungen der Kriminalpolitik entspricht (wie z. B. das neue italienische Strafgesetzbuch von 1930), im allgemeinen kann es aber als befriedigende Regelung betrachtet werden.
